

# Beihilfe für ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen



Das Land Steiermark gewährt Familien mit geringem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe für ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen in der Steiermark. Mit dieser Leistung will das Land Steiermark möglichst vielen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Aktivwochen ermöglichen.

Aktivwochen müssen von anerkannten Trägerorganisationen angeboten werden und der Richtlinie der Kinder-Ferien-Aktivwochen entsprechen, damit sie gefördert werden können.

Mit Hilfe unseres Kinder-Ferien-Aktivwochen-Emblems wird Ihnen die Suche nach anerkannten Ferienanbieter\*innen, die vom Land Steiermark gefördert werden, erleichtert.

Die Beihilfe hat das Ziel, **berufstätige Eltern** bei ihren Betreuungspflichten zu unterstützen.

## Anspruchsberechtigt ist...

- der antragstellende **berufstätige** Elternteil (auch Adoptiv- oder Pflegeelternteil), welcher mit dem Kind einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat und für das Kind Familienbeihilfe des Bundes bezieht.

## Geförderte Programme sind...

- Kinder-Ferien-Aktivwochen für Kinder im Alter von 5 bis 15 Jahren,
- die Teilnahme an einer mindestens 5-tägigen Aktivwoche mit Übernachtung,
- die Teilnahme an einer mindestens 5-tägigen Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden.

## Folgende Unterlagen sind dem Antrag **zwingend** beizulegen:

- Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen
- Nachweis über den Erhalt der Familienbeihilfe (Bescheid oder aktueller Auszahlungsbeleg)

## Nachweise:

Als Familieneinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte und Einnahmen der Eltern bzw. des Elternteiles / des\*der Erziehungsberechtigten und dessen\*deren Lebenspartner\*in im gemeinsamen Haushalt

- aktueller Gehaltszettel (nicht älter als 6 Monate und ohne Sonderzahlungen!) bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit  
= laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage abzüglich Lohnsteuer mal 14 geteilt durch 12
- Einkommenssteuerbescheid bei selbstständiger Erwerbstätigkeit  
= ein Zwölftel des Jahresbetrages ergibt das monatliche Nettoeinkommen
- Einheitswertbescheid bei pauschalierter land- und forstwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit  
= für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft bei einem Einheitswert bis € 75.000,00 werden 42 % als Durchschnittssatz vom Einheitswert herangezogen. Nach Abzug des Sozialversicherungsbeitrages und ggfs. Berücksichtigung des bezahlten oder erhaltenen Pachtzinses ergibt ein Zwölftel dieses Jahresbetrages das monatliche Nettoeinkommen.

**Weitere/r Nachweis(e) über:**

- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss,
- Leistungen nach der gesetzlichen Sozialversicherung wie z.B. Krankgeld, Wochengeld,
- Kinderbetreuungsgeld des Bundes,
- Sozialunterstützung,
- Pensionen (Witwen\*Witwer- und Waisenpension, Invaliditätspension, Alterspension),
- erhaltene Unterhaltszahlungen.

**Höhe der Beihilfe für Aktivwochen mit Nächtigung vor Ort oder mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden (mindestens 5-tägig):**

Die Beihilfe des Landes Steiermark beträgt **80% der Turnuskosten** nach Abzug etwaiger anderer Förderungen, wenn nachstehende Netto-Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:

<b>Haushaltstyp</b>	monatliche Netto-Einkommensgrenze <b>2025:</b>
1 Erwachsener ( <u>Ausgangsbasis</u> )	€ 1.572,00
1 Erwachsener, 1 Kind	€ 2.044,00
1 Erwachsener, 2 Kinder	€ 2.515,00
1 Erwachsener, 3 Kinder	€ 2.987,00
1 Erwachsener, 4 Kinder	€ 3.458,00
1 Erwachsener, 5 Kinder	€ 3.930,00

<b>Haushaltstyp</b>	monatliche Netto-Einkommensgrenze <b>2025:</b>
2 Erwachsene	€ 2.358,00
2 Erwachsene, 1 Kind	€ 2.830,00
2 Erwachsene, 2 Kinder	€ 3.301,00
2 Erwachsene, 3 Kinder	€ 3.773,00
2 Erwachsene, 4 Kinder	€ 4.244,00
2 Erwachsene, 5 Kinder	€ 4.716,00

Quelle: Zahlen-Überblick zu Armut und Verteilung in Österreich - Armutskonferenz; Armutsgefährdungsschwelle  
Statistik Austria Armut - STATISTIK AUSTRIA - Die Informationsmanager

\* der Wert erhöht sich um den Faktor 0,5 pro weitere erwachsene Person und um den Faktor 0,3 pro Kind (unter 18 Jahre) im Haushalt

### **Antragstellung:**

Sie müssen den Antrag

- für **Semester-, Oster- und Pfingstferien bis spätestens 30.06.**  
und
- für **Sommer- und Herbstferien bis spätestens 31.08.** des laufenden Jahres  
beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einreichen.

[Hier](#) finden Sie alle wichtigen Unterlagen (Antrag, Richtlinie).

Wir geben Ihnen die Entscheidung über den Antrag schriftlich bekannt.

### **WEITERE INFORMATIONEN UND KONTAKT:**

#### **Kontakt und Information:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft  
Fachabteilung Gesellschaft  
Förderungsmanagement  
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz  
Tel.: (0316) 877 2647  
E-Mail: [abt06qd-foem@stmk.gv.at](mailto:abt06qd-foem@stmk.gv.at)

#### **Öffentliche Verkehrsmittel:**

Straßenbahnen – Haltestelle Hauptplatz  
Buslinie 30 – Haltestelle Karmeliterplatz

**ZWEI &  
MEHR**



© GettyImages-FatCamera